

- **Einkaufsbeschränkungen des bisherigen Rechts (alt Art. 79a BVG) entfallen: Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen möglich**
- **Anrechnung Guthaben Säule 3a und/oder solcher bei Freizügigkeitseinrichtungen (vgl. ASIP - Fachmitteilung Nr. 61 inkl. Erklärung / Bestätigung des Versicherten: Selbstdeklaration)**

- **Begrenzung des Leistungsbezuges in Kapitalform nach Einkauf (Sperrfrist von 3 Jahren)**
- **Freiwillige Einkäufe und Vorbezüge WEF (⇒ Rückzahlung)**
- **Sonderfälle (Zuzug aus dem Ausland)**

- **Anrechnung von Freizügigkeitsguthaben**

- **Ehemals SE: Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) berücksichtigen**

- **Normzweck beachten ⇒ Keine Anrechnung, wenn**
 - **einkaufswillige Person stets AN war**
 - **zu keiner Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachging**

- **Keine weiteren Anrechnungstatbestände möglich (vgl. ASIP-Fachmitteilung Nr. 63 S.3)**
- **Deckungskapital laufender, vorzeitig fällig gewordener Altersleistungen irrelevant: Keine Anrechnungspflicht**
- **Einkauf nach Ausrichtung von Altersleistungen möglich ohne Anrechnung**

- ➔ **Grundsatz: Einkauf**
„die daraus resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden“
- ➔ **Einkauf – Bezug Altersleistung**
(vgl. ASIP - Fachmitteilung Nr. 63, S.4)

- **Keine besonderen Mitteilungspflichten beim Wechsel der VE (vgl. ASIP - Fachmitteilung Nr. 63, S.1): Einkaufsleistungen sind Bestandteil des individuellen Vorsorgeguthabens ⇒ Austrittsanspruch gemäss FZG!**

- **Grundsatz: Vorbezug**
„freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind“
- **Relativierung (Rückzahlungsrecht)**
- **Behandlung von Amortisationsraten im Rahmen von Einkaufsfinanzierungen (vgl. ASIP - Fachmitteilungen Nr. 63, S. 4)**

- **Grundsatz: Zuzug aus dem Ausland
(nach dem 1.1.2006)**
- **Einschränkungen bei Einkauf
(Fünfjahresfrist / Höhe der jährlichen
Einkaufssumme)**
- **Weitere Fragen**

- **Zunahme der Regulierungsdichte, der Komplexität ⇔ Vereinfachung / Selbstregulierung**
- **Zahlreiche offene Auslegungsfragen;
Wörtliche ⇔ zielorientierte Auslegung!
Tendenz BSV, VO zu extensiv auszulegen!**

- **Ausbau von Wahlmöglichkeiten;
Gestaltungsspielraum / Aktionsfähigkeit
der Führungsorgane ↔ Vorgaben von
Höchstgrenzen**
- **Klare Entscheide der Führungsorgane
gefragt!**



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Seefeldstrasse 45
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Dezember 2005
Hanspeter Konrad

Fachmitteilung Nr. 61

Umsetzung der Einkaufsbestimmungen ab 1.1.2006

Gemäss den ab 1.1.2006 massgebenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen (insbesondere Art. 79b BVG und Art. 60 a, b und d BVV 2) haben die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der Abwicklung eines Einkaufs neu gewisse Regeln zu beachten:

1. Anrechnung der Säule 3a-Guthaben, soweit sie den Betrag übersteigen, der von Unselbständigerwerbenden hätte geäuftnet werden können (vgl. für die Berechnung Tabelle des BSV).
2. Anrechnung der Freizügigkeitskonti oder –policen
3. Sonderfälle: Beschränkung des Einkaufs bei Zuzug aus dem Ausland für Personen, die noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

Um diesen Pflichten nachzukommen, empfehlen wir den Vorsorgeeinrichtungen von Versicherten beim Einkauf eine **schriftliche Erklärung/Bestätigung** (allenfalls verbunden mit der Einreichung von Belegen) **zu verlangen**. Die Vorsorgeeinrichtung kann sich auf die Selbstdeklaration des Versicherten verlassen. Zur Vereinfachung dieses Einkaufsprozesses kann die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten ein entsprechendes Formular zustellen (vgl. Beilage: Musterformular, www.asip.ch / Dienstleistungen / Fachmitteilungen).

Unter www.asip.ch sind weitere Ausführungen zur Umsetzung des 3. Paketes abrufbar.

H. Konrad, Dezember 2005

Erklärung/Bestätigung

zuhanden der Vorsorgeeinrichtung Muster

betreffend

Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch allfällig vorhandene weitere Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule zu übertragen, d.h. in die neue Kasse **einzubringen** (Art.4 Abs.2^{bis} FZG). Seit 1. Januar 2006 sind solche Freizügigkeitsguthaben, auch wenn sie nicht der Übertragungspflicht unterliegen, d.h. unabhängig vom Stellenwechsel, auf freiwillige Einkaufsleistungen **anzurechnen**. Bei ehemals Selbständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen (Art.60a BVV2). Ferner sind die Einkaufsmöglichkeiten bei einem Zuzug aus dem Ausland nach dem 1. Januar 2006 eingeschränkt (Art.60b BVV2).

In diesem Zusammenhang bestätige ich, dass

- keine Freizügigkeitskonti oder –policen im Rahmen der 2. Säule existieren
- folgende Freizügigkeitskonti / -policen im Rahmen der 2. Säule bei Freizügigkeitseinrichtungen bestehen (bitte Auszüge beilegen)

Saldo/Rückkaufswert per 31.12.	Name/Adresse Bank/Versicherung

2. zusätzlich für ehemals Selbständigerwerbende

- keine Vorsorgekonti oder –policen im Rahmen der gebundenen Säule 3a bestehen
- folgende Säule 3a-Konti / -policen bestehen (bitte Auszüge/Steuerbestätigungen beilegen):

Saldo/Rückkaufswert per 31.12.	Name/Adresse Bank/Versicherung

3. zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland

- ich nicht innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen bin
- ich amzugezogen bin und
- bereits früher bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert war (bitte Versicherungsausweise und/oder Austrittsabrechnungen beilegen)

Name:..... Vorname:.....

Adresse:.....

Ort/Datum:.....

Unterschrift der versicherten Person:



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Seefeldstrasse 45
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16

Telefax 043 243 74 17

E-Mail info@asip.ch

Website www.asip.ch

Fachmitteilung Nr. 63:

Klarstellungen zum Dritten Verordnungspaket (BVG Revision) aus Optik des ASIP

Die Interpretationen des dritten Paketes bewegen sich im Spannungsfeld zwischen juristisch wörtlicher und ziel- bzw. praxisorientierter Auslegung durch die Vorsorgeeinrichtungen. Es muss das Ziel aller sein, die zentralen Unklarheiten und Schwachpunkte der Verordnungsbestimmungen im Sinne der Rechtssicherheit möglichst rasch zu klären. Dabei muss die ursprüngliche gesetzgeberische Absicht, zu verhindern, dass sich Versicherte durch allzu grosszügige Vorsorgepläne, die zu Überversicherungen führen und den Rahmen des Vorsorgezweckes sprengen, oder durch rein steuerlich motivierte, gezielt vorübergehende Platzierung von Geldern in der 2. Säule übermässige steuerliche Vorteile verschaffen, im Vordergrund stehen. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat in seinen Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge mehrfach zu Fragen des Dritten Verordnungspaketes der BVG Revision Stellung genommen. **Die Auslegung dieser Bestimmungen ist aus Optik des ASIP nicht immer nachvollziehbar.** Wir weisen die ASIP Mitglieder daher ausdrücklich darauf hin, dass diese Mitteilungen lediglich eine Auffassung des Bundesamtes für Sozialversicherungen darstellen (Informationsorgan). Ihr Inhalt gilt im vorliegenden Fall nicht als verbindliche Weisung.

Information über den Einkauf im Freizügigkeitsfall

Das BSV hat in seinen **Mitteilungen Nr. 91** (6. April 2006; Randziffer 527) zur Frage Stellung genommen, wie bei einem **Wechsel einer Einrichtung** der beruflichen Vorsorge die Informationen über einen getätigten Einkauf nach Art. 79 b Abs. 3 BVG zu handhaben seien. Das BSV ist der Auffassung, dass auch nach der Übertragung der Austrittsleistung an eine neue Einrichtung der beruflichen Vorsorge die dreijährige Sperrfrist infolge eines Einkaufs, der in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung vorgenommen wurde, zu beachten ist, sofern diese Frist noch nicht abgelaufen ist.

Vor diesem Hintergrund auferlegt das BSV den Vorsorgeeinrichtungen **verschiedene Informations- und Kontrollpflichten. Dieser Interpretation ist aus vorsorgerechtlichen und praxisorientierten Überlegungen klar zu widersprechen.**

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen gemäss Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG, **die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.**

Begrifflich unterscheiden das FZG und BVG zwischen der Übertragung der Austrittsleistung, welche von Gesetzes wegen zu erfolgen hat, und den Einkäufen, die es den Versicherten gestatten, ihren Vorsorgeschutz aufrecht zu erhalten und weiter aufzubauen. Die Einkaufsbestimmungen dienen dem Versicherten insbesondere dazu, seinen Vorsorgeschutz (Schliessung bestehender Vorsorgelücken) innerhalb seiner Vorsorgeeinrichtung mittels freiwilliger Nachzahlungen zu verbessern. Gemäss Art. 79 b Abs. 1 BVG dürfen die Vorsorgeeinrichtungen den Einkauf bis zur Höhe der vollen reglementarischen Leistungen ermöglichen. Die Höhe der möglichen Einkaufssumme bezieht sich immer auf den aktuellen Vorsorgeplan. Ein Kapitalbezug ist nur im Umfang und nach Massgabe der aus Einkäufen während der Sperrfrist resultierenden Leistungserhöhungen ausgeschlossen. Es handelt sich dabei immer um Vorsorgeleistungen, die den Eintritt eines Vorsorgefalles (Alter) innerhalb der aktuellen Vorsorgeeinrichtung voraussetzen. **Freizügigkeitsleistungen fallen (auch bei Barauszahlung) nicht darunter; es handelt sich nicht um Kapitalbezüge von Vorsorgeleistungen, die der dreijährigen Sperrfrist unterworfen sind. Die Einkaufsleistungen sind Bestandteil des individuellen Vorsorgeguthabens und unterliegen damit uneingeschränkt der Anwendbarkeit des FZG. Sie sind bei der Berechnung des Austrittsanspruchs im Sinne der Art. 15 ff FZG vollständig einzubeziehen.**¹

Es geht daher nicht an, die bisherige Vorsorgeeinrichtung im Falle eines Wechsels zu weiteren Informationspflichten gegenüber der neuen Vorsorgeeinrichtung zu verpflichten. Gemäss Art. 3 FZG überweist die frühere Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung an die neue. Sie hat dabei im Vergleich zu heute keine weiteren Informationspflichten wahrzunehmen (Art. 8 FZG: Abrechnung und Information bez. Erhaltung des Vorsorgeschatzes). Zudem ist es auch kaum vorstellbar, dass der Wechsel einer Vorsorgeeinrichtung steuerrechtlich als Umgehungssachverhalt gewertet werden kann.

Schliesslich kann es nicht Aufgabe der Kontrollstelle sein, diese Informationspflichten zu überprüfen.

¹ Vgl. MOSER, Vom Regen in die Traufe – Bemerkungen zu den neuen Einkaufsbestimmungen und zur Plafonierung des versicherbaren Lohnes, SZS 2006 81 ff., insbes. 93 ff. und 105 a.E.

Einkauf nach Ausrichtung von Altersleistungen

Entgegen der Auffassung des BSV (Fachmitteilung Nr. 91, Randziffer 527) kann sich ein Versicherter, der sich freiwillig frühpensionieren liess oder vorzeitig die Altersrente beziehen muss, in einer neuen Vorsorgeeinrichtung wieder in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

Es fehlt die rechtliche Grundlage, nach welcher für die Berechnung des Einkaufsbetrages in der neuen Vorsorgeeinrichtung das Altersguthaben, über welches die versicherte Person im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktrittes in der früheren Vorsorgeeinrichtung verfügte, angerechnet werden könnte.

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers sind die **Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch allfällig vorhandene weitere Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule** in die neue Vorsorgeeinrichtung einzubringen (gemäss Art. 4 Abs. 2 bis FZG). Neu sind solche **Freizügigkeitsguthaben**, auch wenn sie nicht der Übertragungspflicht unterliegen (da z. B. im Zeitpunkt des Eintrittes nicht für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt), auf freiwillig Einkaufsleistungen anzurechnen (Art. 60a Abs. 3 BVV 2). **Bei ehemals Selbständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmten Umfang zu berücksichtigen (Art. 60a Abs. 2 BVV 2).** Die Vorsorgeeinrichtungen kommen nicht umhin, anlässlich eines Einkaufes eine schriftliche Erklärung der versicherten Person zu verlangen, worin diese entsprechend Auskunft erteilt (vgl. diesbezüglich ASIP Musterformular, Fachmitteilung Nr. 61: **Selbstdeklaration des Versicherten**). In diesem Zusammenhang ist einmal mehr festzuhalten, dass Art. 60a Abs.2 BVV 2 auf jene Konstellationen abzielt, in denen jemand als Selbständigerwerbende(r) vom „grossen Abzug“ profitieren konnte. Aufgrund des eindeutigen Normzweckes kann daher – entgegen der Auffassung des BSV – eine Prüfung der Anrechnungspflicht (anhand der BSV Tabelle) dann unterbleiben, wenn die einkaufswillige Person BVG - rechtlich stets Arbeitnehmer/-in war und zu keiner Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachging².

Vor diesem Hintergrund sind keine weiteren Anrechnungstatbestände ersichtlich. Die neue Vorsorgeeinrichtung muss daher bei der Berechnung des notwendigen Einkaufsbetrages das Altersguthaben, das im Zeitpunkt der Fälligkeit der Altersleistung in der früheren Vorsorgeeinrichtung vorhanden war, nicht anrechnen.

² Gl. M.: MOSER, a.a.O. 87 ff.

Weitere Bemerkungen zu den Einkaufsbestimmungen

Einkauf – Bezug Altersleistung

Das BSV hat sich den Mitteilungen Nr. 88 (Randziffer 511, Frage 2) mit der Frage der Auswirkungen des Verbots der Kapitalauszahlung auf die Altersleistungen befasst. Nach der nicht näher begründeten Auffassung des BSV ist zu unterscheiden, ob der Einkauf länger oder weniger als drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter getätigt wurde. Während im ersten Fall ein Auszahlungsmoratorium bis zum Ablauf der Sperrfrist ohne weiteres zugelassen werden soll, stünden im zweiten Fall, d.h. bei Einkäufen innert drei Jahren vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, nur die Möglichkeiten einer Rentenumwandlung oder eines eigentlichen Einkaufsverbots offen.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen haben die Vorsorgeeinrichtungen dem Kapitalbezugsverbot Nachachtung zu verschaffen. Sie haben daher entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Ein eigentlicher Ausschluss freiwilliger Einkäufe innert einer Frist von drei Jahren vor Erreichen des (ordentlichen oder frühestmöglichen) Rücktrittsalters erscheint aber unverhältnismässig. Möglich sind die Einführung einer reglementarischen Umwandlungsmöglichkeit von Kapitaleistungen in Rentenansprüche oder auch die Einführung einer reglementarischen Aufschubsklausel, aufgrund derer die Fälligkeit des nicht in Kapitalform auszahlbaren Teils bis zum Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist aufgeschoben werden kann³.

Einkauf und Vorbezug für Wohneigentum

Das BSV hat sich in seinen Mitteilungen Nr. 88 (Randziffer 511 Frage 5) auf den Standpunkt gestellt, dass Amortisationsraten im Rahmen von Einkaufsfinanzierungen nach einem WEF Vorbezug einzig dann weiterhin geleistet werden können, wenn sowohl die Einkaufsfinanzierung als auch der WEF - Vorbezug vor dem 1. Januar 2006 erfolgten.

Entgegen dieser Auffassung bezieht sich das **Einkaufsverbot nach WEF – Vorbezügen nur auf freiwillige Einkaufsleistungen, mithin nicht auf Raten, die in Erfüllung einer vertraglichen Pflicht zur Amortisation eingekaufter Leistungsverbesserungen geleistet werden. Verbindlich vereinbarte Amortisationsleistungen im Rahmen von Einkaufsregelungen (vgl. Art. 6 FZG) dürfen auch nach WEF – Vorbezügen weiterhin geleistet werden und müssen nicht zur Rückzahlung des Vorbezugs verwendet werden⁴.**

³ Vgl. MOSER, a.a.O., 96

⁴ Für eine "vorübergehende" Heranziehung der weiteren Ratenzahlungen zur unmittelbaren, sofort beginnenden Rückerstattung des entnommenen Vorbezugsbetrags, wie seitens des BSV ebenso begründungs- wie zwanglos postuliert (Mitteilungen Nr. 88 vom 28. November 2005, Rz 511, zu Fragen 5-7), bleibt kein Raum, würden dadurch doch nicht nur die abschliessend normierten Tatbestände einer gesetzlichen Rückzahlungspflicht (Art.30d Abs.1 BVG; EVG-Urteil Nr. B 18/04 vom 22. Juli 2005, Erw.4.1.) unzulässig erweitert, sondern auch die einschlägigen Vorschriften über den Mindestbetrag entsprechender Rückzahlungen (Art.7 Abs.1 WEFV) missachtet (Vgl. MOSER, a.a.O. 93).

Begrenzung des versicherbaren Lohnes und mehrere Vorsorgepläne

Gemäss Art. 1 Abs. 2 BVG darf **der in der beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn das AHV - beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen**. Der in der beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn wird zudem gemäss Art. 79c BVG neu auf das Zehnfache des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG limitiert (aktuell CHF 774'000.--). Da Art. 79 c BVG eine absolute Obergrenze für den versicherbaren Lohn festlegt, kann der anrechenbare Lohn nicht um einen allfälligen Koordinationsbetrag erhöht werden. Hingegen muss es innerhalb dieses Rahmens weiterhin möglich sein, gewisse Lohnbestandteile in mehreren Vorsorgeeinrichtungen mit unterschiedlich ausgestalteten Vorsorgeplänen versichern zu können.

Nicht nachvollziehbar ist daher, dass es gemäss BSV Mitteilung Nr. 91 Randziffer 530 nicht mehr möglich sein soll, **einen Lohn in einer BVG – Minimalkasse und einer Ergänzungsvorsorgeeinrichtung versichern zu können**. Im Rahmen einer BVG Lösung (bis CHF 77'400.--) und einem zusätzlichen, weitergehenden Plan, der einen höheren Gesamtlohn berücksichtigt, können sich die versicherbaren Löhne durchaus überschneiden. Sind gleiche Lohnbestandteile bzw. Löhne bestimmter Kollektive von Versicherten in mehreren Vorsorgeplänen verschiedener Vorsorgeeinrichtungen versichert, so ist einzig das **Grundprinzip der Angemessenheit** (zum Beispiel können im Ergänzungsplan tiefere Beiträge vorgesehen sein) zu berücksichtigen (vgl. Art. 1a BVV 2 und entsprechende Hinweise in BSV Mitteilung Nr. 83).

Hanspeter Konrad

12. April 2006

Anhang: Beispiel eines Ausbildungskonzeptes für Führungsorgane

Ausbildung der Führungsorgane

Gemäss Art.51 Abs. 6 BVG besteht für die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im obersten paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtungen eine Ausbildungspflicht. Um ihre Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, sind daher insbesondere **Stiftungsräte, Stellvertreter und Mitglieder der Ausschüsse / Kommissionen verpflichtet, sich die notwendigen Fachkenntnisse anzueignen und ihr erworbenes Wissen zu aktualisieren:**

Elemente der Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus einer

- Grundausbildung und
- Weiterbildung

Zur **Grundausbildung** gehört der Besuch eines Basiskurses (empfohlen werden Kurse der Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Mitgliedern der Arbeitnehmervertretung in der Maschinenindustrie (AAA) sowie Kursangebote des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP).

Alle für die Führung der Vorsorge zuständigen Personen tragen persönlich zu ihrer **Weiterbildung** bei. Um das erworbene Grundwissen zu aktualisieren, besuchen die Führungsorgane daher regelmässig **Weiterbildungsveranstaltungen**. Die Auswahl der konkreten Programme erfolgt in Absprache mit den zuständigen Präsidenten (Stiftungsratspräsident, Präsidenten der Ausschüsse und Kommissionen). Der Geschäftsführer führt eine Übersicht über die konkreten Angebote und orientiert die zuständigen Präsidenten.

Gleichzeitig sind die jährlich stattfindenden internen Stiftungsrats-Seminare Teil der Aus- und Weiterbildung der Führungsorgane.

Kostenübernahme

Die Stiftung übernimmt die - mit den Verantwortlichen abgesprochenen - Kosten der Grundausbildung und Weiterbildung.

Geschäftsführer/ Mandatsträger

Eine analoge Aus- und Weiterbildungspflicht gilt für die Geschäftsführung und die Mandatsträger. Zuständig für die Umsetzung sind die jeweiligen Vorgesetzten.